

Titel/Untertitel	GO Oberwil b. Büren heute	Entwurf neuer Text OgR Oberwil b. Büren (wenn leer = Übernahme des bisherigen Textes)	Bemerkungen / neue Regelung
A. Organisation			Neue Bezeichnung: Organisationsreglement
A.1 Gemeindeorgane			
Organe	<p>Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal. 		
A.2 Die Stimmberechtigten			
Grundsatz	<p>Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>		
Zuständigkeit	<p>Art. 59 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):</p>	<p>Art. 2a Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):</p>	
a) Urne	<ul style="list-style-type: none"> a) den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person, 	<ul style="list-style-type: none"> a) den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person, 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
Wahlen	<ul style="list-style-type: none"> b) 4 Mitglieder des Gemeinderates, c) 2 Mitglieder der Bau- und Planungskommission, d) 4 Mitglieder der Kommission für Gemeindebetriebe, f) 4 Mitglieder der Energiekommission g) 2 Mitglieder der Schulkommission. 	<ul style="list-style-type: none"> b) 4 weitere Mitglieder des Gemeinderates. 	
Sachgeschäfte	<p>Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung sowie den Zusammenschluss von Gemeinden. ² Die Organisation, Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte. 		
b) Versammlung	<p>Art. 4 Die Versammlung beschliesst:</p>	<p>Art. 4 ¹ Die Versammlung beschliesst:</p>	
Sachgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen 	<ul style="list-style-type: none"> a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements und der baurechtlichen Grundordnung sowie den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen mit Planungspflicht, mit Ausnahme der Überbauungsordnungen für Detailerschliessungsanlagen, im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> b) Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern 	<ul style="list-style-type: none"> b) Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> c) die Jahresrechnung 	<ul style="list-style-type: none"> c) alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente und die Jahresrechnung, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 26a) 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> d) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend: 	<ul style="list-style-type: none"> d) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend: 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> - neue Ausgaben, 	<ul style="list-style-type: none"> - neue Ausgaben, 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, 	<ul style="list-style-type: none"> - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, 	<ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzanlagen in Immobilien, 	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzanlagen in Immobilien, 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, 	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Einnahmen, 	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Einnahmen, 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, 	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, 	<ul style="list-style-type: none"> - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> - Entwidmung von Verwaltungsvermögen, 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwidmung von Verwaltungsvermögen, 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte 	<ul style="list-style-type: none"> - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden 	<ul style="list-style-type: none"> e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen 	<ul style="list-style-type: none"> f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> g) wählt das Rechnungsprüfungsorgan 	<ul style="list-style-type: none"> g) aufgehoben 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
	<ul style="list-style-type: none"> h) Abschluss von Mietverträgen über Mobilfunkantennen auf gemeindeeigenen Grundstücken. 	<ul style="list-style-type: none"> h) Abschluss von Mietverträgen über Mobilfunkantennen auf gemeindeeigenen Grundstücken. 	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
Wahlen		<p>² Die Versammlung wählt:</p>	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
		<p>a) das Rechnungsprüfungsorgan</p>	Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats, s. Art. 11 Abs. 5.
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.</p>		Zur besseren Übersicht in separatem Abs. aufgeführt. Keine materielle Änderung.
Nachkredite			
a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p>		
	<p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p>		
	<p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>		
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.</p>		
	<p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>		
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p>		
	<p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>		
A.3 Der Gemeinderat			
Grundsatz	<p>Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p>		
Mitgliederzahl	<p>Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p>		

Titel/Untertitel	GO Oberwil b. Büren heute	Entwurf neuer Text OgR Oberwil b. Büren (wenn leer = Übernahme des bisherigen Textes)	Bemerkungen / neue Regelung
Zuständigkeiten	<p>Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- abschliessend.</p> <p>³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p>⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p>	<p>Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- abschliessend.</p> <p>³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p>⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat wählt:</p> <p>a) aus seiner Mitte den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person,</p> <p>b) die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen,</p> <p>c) die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen,</p> <p>d) die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und Unternehmen.</p>	<p>Neu alle Kommissionswahlen in der Kompetenz des Gemeinderats.</p>
Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung		<p>Art. 11a ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.</p> <p>² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.</p>	
Verordnungen	<p>Art. 12 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass einer Organisationsverordnung, insbesondere über:</p> <p>a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),</p> <p>b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,</p> <p>c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,</p> <p>d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,</p> <p>e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,</p> <p>f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,</p> <p>g) die Anweisungsbefugnis,</p> <p>h) die Unterschriftsberechtigung,</p> <p>i) Einbürgerungen.</p> <p>² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass</p> <p>a) der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde.</p> <p>b) der Verordnung über Kanzleiabgaben</p> <p>c) der Benützungsverordnung für Gemeindeanlagen.</p> <p>³ Mittels Reglement kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnung zu erlassen.</p>	<p>Art. 12 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass einer Organisationsverordnung, insbesondere über:</p> <p>a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),</p> <p>b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,</p> <p>c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,</p> <p>d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,</p> <p>e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,</p> <p>f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,</p> <p>g) die Anweisungsbefugnis,</p> <p>h) die Unterschriftsberechtigung.</p> <p>i) aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Mittels Reglement kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnung zu erlassen.</p>	<p>Einbürgerungen wurden bisher nicht in der OgV geregelt und ist auch nicht nötig.</p> <p>Grundlage für alle diese Verordnungen/Tarife sind entsprechende Reglemente. Daher Erwähnung im OgR nicht nötig.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p>Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>		
<p>A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>Grundsatz</p> <p>Wahlvoraussetzungen</p>	<p>Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle durchgeführt.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreibt die Wahlbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p> <p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung</p>	<p>Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle durchgeführt.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreibt die Wahlbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	<p>Aufhebung aufgrund kantonalem Recht.</p>
Datenschutz			
<p>A.5 Die Kommissionen</p> <p>Ständige Kommissionen</p> <p>a) Allgemeines</p> <p>b) Anhang</p>	<p>Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p> <p>² Die Kommissionen bestimmen den Präsidenten in eigener Kompetenz, sofern im Anhang I nichts anderes geregelt ist.</p> <p>Art. 16 Die von den Stimmberechtigten geschaffenen Kommissionen sind im Anhang I geregelt. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Gemeindeordnung und wird im gleichen Verfahren erlassen, geändert oder aufgehoben wie die Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p> <p>² Die Kommissionen bestimmen den Präsidenten in eigener Kompetenz, sofern im Anhang I nichts anderes geregelt ist.</p> <p>Art. 16 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. Der Anhang I ist Bestandteil dieses Organisationsreglements und wird im gleichen Verfahren erlassen, geändert oder aufgehoben.</p>	
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.</p>	<p>Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Unterschriftenberechtigung und Zusammensetzung.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.</p>	<p>Textkorrektur</p>
<p>b) Zuständigkeiten</p>	<p>Art. 18 ¹ Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.</p> <p>² Es regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftenberechtigung.</p>	<p>Art. 18 Aufgehoben.</p>	<p>Vermeidung von Wiederholung, alles in Art. 17 geregelt.</p>
Delegation	<p>Art. 19 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>		
<p>A.6 Das Gemeindepersonal</p> <p>Personalbestimmungen</p>	<p>Art. 20 ¹ Das Gemeindepersonal wird öffentlichrechtlich oder privatrechtlich angestellt.</p> <p>² Das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde sowie der Anstellungsvertrag bestimmen die Einzelheiten.</p>		
<p>A.7 Das Sekretariat</p> <p>Stellung</p>	<p>Art. 21 Der Sekretär des Gemeinderats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>		

Titel/Untertitel	GO Oberwil b. Büren heute	Entwurf neuer Text OgR Oberwil b. Büren (wenn leer = Übernahme des bisherigen Textes)	Bemerkungen / neue Regelung
<p>B. Politische Rechte</p> <p>B.1 Stimmrecht</p> <p>B.2 Initiative</p> <p>Grundsatz</p> <p>Gültigkeit</p> <p>Anmeldung</p> <p>Prüfung</p> <p>Einreichungsfrist</p> <p>Ungültigkeit</p> <p>Behandlungsfrist</p> <p>B.2a Fakultative Volksabstimmung (Referendum)</p> <p>Grundsatz</p> <p>Referendumsfrist</p> <p>Bekanntmachung</p> <p>Behandlungsfrist</p> <p>B.3 Petition</p> <p>Petition</p> <p>C. Verfahren an der Gemeindeversammlung / Wahlen, die der Urnenversammlung nicht unterstehen / Urnengemeinde</p> <p>C.1 Allgemeines</p> <p>Zeit der Versammlungen</p> <p>Einberufung</p> <p>Traktanden</p> <p>Erheblicherklären von Anträgen</p> <p>Rügepflicht</p> <p>Vorsitz</p>	<p>Art. 22 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p> <p>Art. 23 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 24 Abs. 4 eingereicht ist, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst. <p>Art. 24 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.</p> <p>² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis zur Prüfung bekannt.</p> <p>³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.</p> <p>⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p> <p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>Art. 26 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung.</p> <p>Art. 27 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p> <p>Art. 28 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p> <p>Art. 29 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p> <p>Art. 30 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>Art. 31 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p> <p>Art. 32 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p> <p>Art. 33 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>	<p>Art. 26a ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse betreffend den Erlass von Reglementen sowie die Genehmigung der Jahresrechnung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c das Referendum ergreifen.</p> <p>² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p> <p>Art. 26b ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 26a Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beschluss, - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, - die Referendumsfrist, - die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, - die Einreichungsstelle, - den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen. <p>Art. 26c Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.</p> <p>Art. 28 ¹ Der Gemeinderat lädt im zweiten Halbjahr die Stimmberechtigten zur Versammlung ein, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p> <p>Art. 29 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.</p> <p>Art. 31 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine der nächsten Versammlungen ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>	<p>Bestimmungen zum fakultativen Referendums, welches neu eingeführt werden soll.</p> <p>Versammlung im 1. Halbjahr nicht mehr zwingend, da die Jahresrechnung vom Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt wird.</p> <p>Anpassung an übergeordnetes Recht</p>

Titel/Untertitel	GO Oberwil b. Büren heute	Entwurf neuer Text OgR Oberwil b. Büren (wenn leer = Übernahme des bisherigen Textes)	Bemerkungen / neue Regelung
Eröffnung	Art. 34 Der Präsident - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.		
Eintreten	Art. 35 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.		
Beratung	Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt. ⁴ Bei ernstlichen Störungen kann der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratungen eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.		
Ordnungsantrag	Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - der Sprecher der vorberatenden Behörden und - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten, das Wort		
C.2 Abstimmungen			
Allgemeines	Art. 38 Der Präsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und - erläutert das Abstimmungsverfahren.		
Abstimmungsverfahren	Art. 39 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident - unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungs- verfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.		
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 40 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der Gemeindegemeinderat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.		
Schlussabstimmung	Art. 41 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“		
Form	Art. 42 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.		
Stichentscheid	Art. 43 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.		
Konsultativabstimmung	Art. 44 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).		
C.3 Wahlen			
Wählbarkeit	Art. 45 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.		
Unvereinbarkeit	Art. 46 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.		
Verwandtenausschluss	Art. 47 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).		
Ausscheidungsregeln	Art. 48 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 47, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los. ² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht. ³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.		
Offenlegungspflicht	Art. 49 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.		
Amtsduer	Art. 50 ¹ Die Amtsduer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsduer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.		

Titel/Untertitel	GO Oberwil b. Büren heute	Entwurf neuer Text OgR Oberwil b. Büren (wenn leer = Übernahme des bisherigen Textes)	Bemerkungen / neue Regelung
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 51¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für den Präsidenten des Gemeinderats fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>	<p>Art. 51¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Abs. 4 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für den Präsidenten des Gemeinderats fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p> <p>⁴ Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für den Brunnenmeister als Mitglied der Gemeindebetriebekommission sowie für den Altersbeauftragten und den Präsidenten des Familiennetzes als Mitglieder der Kultur- und Gesellschaftskommission.</p>	<p>Neue Bestimmung. Der Brunnenmeister muss aufgrund seiner Funktion Mitglied der Gemeindebetriebekommission sein. Gleiches gilt für die Altersbeauftragte und das Präsidium des Familiennetzes. Für die Ausübung dieser Funktionen soll keine Amtszeitbeschränkung gelten.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 52 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>		
Amtszwang	<p>Art. 53 Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</p>		
C.4 Wahlen, die der Urnenwahl nicht unterstehen Durchführung der Wahlen, die der Urnenwahl nicht unterstehen	<p>Art. 54 Die Wahlkommission organisiert in Absprache und Koordination mit den betreffenden Kommissionen und den hiesigen Ortsparteien, die Wahlen gemäss Anhang I für Kommissionen, die vom Gemeinderat gewählt werden.</p>	<p>Art. 54 Die Gemeindeschreiberei organisiert die Wahlen gemäss Anhang I für Kommissionen, die vom Gemeinderat gewählt werden.</p>	
Einreichung von Wahlvorschlägen	<p>Art. 55¹ Die Wahlkommission fordert die bisherigen Kommissionsmitglieder bis Ende Juni auf, ihre Nicht-Wiederkandidatur bis spätestens 15. September vor Ablauf ihrer Amtsdauer bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Wahlkommission schriftlich einzureichen.</p> <p>² Bisherige Kommissionsmitglieder, die sich nicht dazu äussern und sich somit zur Wiederwahl stellen, gelten unter Vorbehalt von Art. 51 für eine weitere Amtsdauer als vorgeschlagen.</p> <p>³ Die Wahlkommission veröffentlicht den Eingang aller gültigen Wahlvorschläge und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, binnen 30 Tagen ergänzende Wahlvorschläge einzureichen.</p>	<p>Art. 55¹ Die Gemeindeschreiberei gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, binnen 30 Tagen Wahlvorschläge einzureichen. Die Frist beginnt mit der Publikation im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>² Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist das amtliche Formular der Gemeinde zu verwenden.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	<p>Neues Wahlverfahren: Die bisherigen Behördenmitglieder sollen nicht mehr angeschrieben werden. Alle, die kandidieren wollen (bisherige und neue), reichen gestützt auf die Publikation ihren Wahlvorschlag ein (natürlich können bisherige Behördenmitglieder vorgängig inoffiziell darauf aufmerksam gemacht werden). Werden bis zum Ablauf der Frist weniger Wahlvorschläge eingereicht als Sitze zu besetzen sind, kann der Gemeinderat weitere Personen suchen und so die Wahlvorschläge bis zur Anzahl der zu besetzenden Sitze ergänzen (Art. 57).</p> <p>Publikation der Wahlvorschläge ist nicht nötig, wenn der GR die Kommissionen wählt. Die Wahlergebnisse werden veröffentlicht.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 56 Werden nur so viele Wahlvorschläge eingereicht wie Kommissionsmitglieder zu wählen sind, so erklärt der Gemeinderat diese ohne Wahlverhandlung als in stiller Wahl gewählt.</p>	<p>Art. 56 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Die Wahl wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben.</p>	<p>Formulierung analog Art. 54 Musterreglement Urnenwahlen und Abstimmungen</p>
Ergänzung der Wahlvorschläge	<p>Art. 57¹ Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, so ergänzt die Wahlkommission diese nur bis zur Zahl der effektiv zu wählenden Mitglieder. Im Weiteren gilt Art. 56.</p>	<p>Art. 57¹ Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, so ergänzt der Gemeinderat diese nur bis zur Zahl der effektiv zu wählenden Mitglieder. Im Weiteren gilt Art. 56.</p>	
Überzählige Wahlvorschläge	<p>² Werden mehr Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, ist vom Gemeinderat in geheimer Abstimmung gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>	<p>² Werden mehr Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Keine geheime Wahl mehr vorgeschrieben. Bei Stimmengleichheit Los statt Stichentscheid GP.</p>
Ersatzwahlen während der Amtsdauer	<p>Art. 58¹ Müssen während der laufenden Amtsdauer Mitglieder einer Kommission ersetzt werden, werden Ersatzwahlen durchgeführt.</p>	<p>Art. 58¹ Müssen während der laufenden Amtsdauer Mitglieder einer Kommission ersetzt werden, werden Ersatzwahlen durchgeführt.</p>	
Einreichung von Wahlvorschlägen	<p>² Die Wahlkommission gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, binnen 30 Tagen Wahlvorschläge einzureichen.</p>	<p>² Die Gemeindeschreiberei gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, binnen 30 Tagen Wahlvorschläge einzureichen. Die Frist beginnt mit Publikation im amtlichen Publikationsorgan. Abs. 5 bleibt vorbehalten.</p>	
Ergänzung der Wahlvorschläge	<p>³ Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, so ergänzt die Wahlkommission diese nur bis zur Zahl der effektiv zu wählenden Mitglieder. Im Weiteren gilt Art. 56.</p>	<p>³ Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, so ergänzt der Gemeinderat diese nur bis zur Zahl der effektiv zu wählenden Mitglieder. Im Weiteren gilt Art. 56.</p>	
Stille Wahl	<p>⁴ Werden mehr Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, ist vom Gemeinderat in geheimer Abstimmung gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>	<p>⁴ Werden mehr Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>	<p>Keine geheime Wahl mehr vorgeschrieben.</p>
Überzählige Wahlvorschläge		<p>⁵ Müssen während der laufenden Amtsdauer Mitglieder der Abstimmungs- und Wahlkommission ersetzt werden, kann der Gemeinderat geeignete Kandidaten ohne vorgängige Publikation zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum Ende der Amtsdauer wählen.</p>	<p>Neue Bestimmung. Diese Regelung soll verhindern, dass bei den Ausmittlungsarbeiten von Abstimmungen und Wahlen Personal fehlt.</p>
Abstimmungs- und Wahlkommission			
C.5 Urnengemeinde Zuständigkeit Urnenwahlen	<p>Art. 59 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):</p> <p>a) den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person,</p> <p>b) 4 Mitglieder des Gemeinderates,</p> <p>c) 2 Mitglieder der Bau- und Planungskommission,</p> <p>d) 4 Mitglieder der Kommission für Gemeindebetriebe,</p> <p>f) 4 Mitglieder der Energiekommission</p> <p>g) 2 Mitglieder der Schulkommission.</p>	<p>Art. 59 Aufgehoben.</p>	<p>Neu in Art. 2a geregelt.</p>
Durchführung der Urnenwahlen	<p>Art. 60 Die Wahlkommission führt in Absprache und Koordination mit den hiesigen Ortsparteien die Urnenwahlen gemäss Art. 59 durch.</p>	<p>Art. 60¹ Die Gemeindeschreiberei führt in Zusammenarbeit mit der Abstimmungs- und Wahlkommission die Urnenwahlen durch.</p> <p>² Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal, möglichst an den gleichen Tagen wie eidgenössische und kantonale Abstimmungen, statt.</p>	<p>Einbezug der Ortsparteien entspricht nicht mehr der aktuellen Praxis.</p> <p>Neue Bestimmung zur Schaffung von Klarheit.</p>
Einreichung von Wahlvorschlägen	<p>Art. 61⁴ Die Wahlkommission hat den Schlusstermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahlgang durch Publikation im Amtsanzeiger oder durch Verteilung von Flugblättern in alle Haushaltungen bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Termin für den ersten Wahlgang, derjenige für einen allfällig notwendigen zweiten Wahlgang sowie der Termin für die nachfolgende Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates bekannt zu geben.</p> <p>¹ Wahlvorschläge sind bis spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahlgang bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Wahlkommission schriftlich einzureichen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Wahlfähigkeit des Vorgeschlagenen, dessen Unterschrift, sowie der Angabe, für welches Amt er vorgeschlagen wird.</p> <p>² Die Wahlkommission fordert die bisherigen Behördenmitglieder auf, ihre Nicht-Wiederkandidatur bis spätestens 15. August vor Ablauf ihrer Amtsdauer bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Wahlkommission schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Bisherige Behördenmitglieder, die sich nicht dazu äussern und sich somit zur Wiederwahl stellen, gelten unter Vorbehalt von Art. 51 für eine weitere Amtsdauer als vorgeschlagen.</p>	<p>Art. 61¹ Die Gemeindeschreiberei hat den Schlusstermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens fünfundneunzig Tage vor dem ersten Wahlgang durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Termin für den ersten Wahlgang sowie derjenige für einen allfällig notwendigen zweiten Wahlgang bekannt zu geben.</p> <p>² Die Wahlvorschläge sind bis zum fünfundsechzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12:00 Uhr) der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Wahlfähigkeit des Vorgeschlagenen, dessen Unterschrift, sowie der Angabe, für welches Amt er vorgeschlagen wird. Es ist das offizielle Formular der Gemeinde zu verwenden.</p> <p>³ Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberei hin bis zum sechzigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12:00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p> <p>⁴ Die Gemeindeschreiberei prüft die Wahlvorschläge. Werden Mängel festgestellt, werden sie unverzüglich dem Vorgeschlagenen mitgeteilt. Die Mängel können bis zum sechzigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12:00 Uhr) behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Will der Vorgeschlagene die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>	<p>Anpassung an die Praxis. Anpassung des Publikationszeitpunkts aufgrund Anpassung von Abs. 1. Anpassung der Reihenfolge der Absätze nach Chronologie des Ablaufs.</p> <p>Anpassung: Bisherige Behördenmitglieder werden nicht mehr angeschrieben. Alle Kandidierenden reichen gestützt auf die Publikation ihren Wahlvorschlag ein. Anpassung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, damit das Wahlmaterial zusammen mit dem Abstimmungsmaterial von Bund und Kanton verteilt werden kann.</p> <p>War bisher nicht klar geregelt.</p> <p>War bisher nicht klar geregelt.</p>
Fehlen von Wahlvorschlägen	<p>⁵ Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, steht den Stimmberechtigten die Möglichkeit offen, beliebig wählbare Personen zu wählen. Wählbar sind alle stimmberechtigten Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberwil b.B.</p> <p>⁶ Gewählt ist diejenige Person, die am meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nimmt die an der Urne gewählte Person die Wahl nicht an, muss das Wahlverfahren wiederholt werden.</p>	<p>Art. 61a¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, steht den Stimmberechtigten die Möglichkeit offen, beliebig wählbare Personen zu wählen. Wählbar sind alle stimmberechtigten Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberwil b. Büren.</p> <p>² Gewählt ist diejenige Person, die am meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nimmt die an der Urne gewählte Person die Wahl nicht an, muss das Wahlverfahren wiederholt werden.</p>	<p>Separater Artikel zur besseren Übersichtlichkeit.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 62¹ Werden nur so viele Wahlvorschläge eingereicht wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so erklärt die Wahlkommission diese ohne Wahlverhandlung als in stiller Wahl gewählt.</p>	<p>Art. 62 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Die Wahl wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben.</p>	<p>Klare Formulierung für den Fall dass Wahlvorschläge eingegangen sind, jedoch nicht genügend an der Zahl (stille Wahl der Vorgeschlagenen, ordentliches Wahlverfahren für weitere Sitze).</p>

Titel/Untertitel	GO Oberwil b. Büren heute	Entwurf neuer Text OgR Oberwil b. Büren (wenn leer = Übernahme des bisherigen Textes)	Bemerkungen / neue Regelung
Bekanntmachung der Wahlvorschläge	<p>Art. 63¹ Die Wahlkommission hat die Wahlvorschläge getrennt für jede Behörde in alphabetischer Reihenfolge bis spätestens 7 Tage vor dem ersten Wahlgang durch Publikation im Amtsanzeiger und durch Verteilung von Flugblättern zusammen mit dem Stimmausweis an alle Stimmberechtigten bekannt zu machen.</p> <p>Bisherige Behördenmitglieder sind mit dem Vermerk „bisher“ zu kennzeichnen und zuoberst anzuführen.</p>	<p>Art. 63¹ Die Gemeindeschreiberei hat die Wahlvorschläge getrennt für jede Wahl in alphabetischer Reihenfolge bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahlgang durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen.</p> <p>² Bisherige Behördenmitglieder sind mit dem Vermerk „bisher“ zu kennzeichnen und zuoberst anzuführen.</p>	Verteilung des Wahlmaterials ist in Art. 64 geregelt.
Urnengang	<p>Art. 64¹ Den Stimmberechtigten ist für alle Wahlgänge bis spätestens 7 Tage vor dem Wahlgang zusammen mit den Wahlzetteln und den Wahlvorschlägen ein Stimmausweis zuzustellen. Jeder Stimmberechtigte kann auf seinen Zettel soviele Namen wählbarer Personen schreiben, als Stellen zu besetzen sind.</p> <p>² Die Stimmabgabe und die briefliche Stimmabgabe erfolgen gemäss den kantonalen Vorschriften über Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme der Zustellungsfrist der Wahlunterlagen gemäss Abs. 1.</p>	<p>Art. 64¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel. Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p> <p>² Die Gemeinde organisiert keinen Versand von Werbematerial.</p> <p>³ Jeder Stimmberechtigte kann auf seinen Zettel so viele Namen wählbarer Personen schreiben, wie Sitze zu besetzen sind.</p>	Textanpassung verhindert Widerspruch bei der gemeinsamen Zustellung mit Abstimmungsmaterial.
Ermittlung der Wahlergebnisse	<p>Art. 65¹ Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt die Wahlkommission zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind. Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel diejenige der Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.</p> <p>Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis.</p> <p>² Die ungültigen Wahlzettel werden von den gültigen ausgeschieden.</p> <p>Ungültig sind Zettel</p> <p>a) die leer sind, daher keine Namen enthalten,</p> <p>b) die ehrverletzende, unanständige oder das Stimmgeheimnis verletzende Angaben enthalten.</p> <p>Wahlzettel, die so mangelhaft ausgefüllt sind, dass ungewiss ist, wem die Stimme gilt, sind ungültig, soweit der Mangel reicht. Zettel mit weniger Namen als Stellen zu besetzen sind, sind gültig. Enthält ein Zettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen und zwar ist mit der Streichung unten auf dem Zettel, bei Zetteln mit mehreren Namenreihen bei der hintersten Reihe zu beginnen. Steht der gleiche Name mehrmals auf einem Zettel, so wird er nur einmal gezählt.</p> <p>³ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>⁴ Personen, deren Stimmenzahl das absolute Mehr erreicht oder übersteigt, sind unter Vorbehalt von Abs. 5 gewählt.</p> <p>⁵ Wenn gleichzeitig Gewählte sich wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft, oder wenn mehrere Personen das absolute Mehr erreichen als Stellen zu besetzen sind, so gelten mangels eines freiwilligen Verzichts diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los.</p> <p>Kommt durch eine Wahl eine bereits im Amte stehende Person mit dem Neugewählten in ein Ausschlussverhältnis, so ist mangels freiwilligen Rücktrittes die spätere Wahl ungültig.</p>	<p>Art. 65¹ Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt die Abstimmungs- und Wahlkommission zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind. Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel diejenige der Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig. Die Kommission hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.</p> <p>Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang gültig, und die Abstimmungs- und Wahlkommission ermittelt das Ergebnis.</p> <p>² Die ungültigen Wahlzettel werden von den gültigen ausgeschieden.</p> <p>Ungültig sind Zettel</p> <p>a) die leer sind, daher keine Namen enthalten,</p> <p>b) die ehrverletzende, unanständige oder das Stimmgeheimnis verletzende Angaben enthalten.</p> <p>Wahlzettel, die so mangelhaft ausgefüllt sind, dass ungewiss ist, wem die Stimme gilt, sind ungültig, soweit der Mangel reicht. Zettel mit weniger Namen als Stellen zu besetzen sind, sind gültig. Enthält ein Zettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen und zwar ist mit der Streichung unten auf dem Zettel, bei Zetteln mit mehreren Namenreihen bei der hintersten Reihe zu beginnen. Steht der gleiche Name mehrmals auf einem Zettel, so wird er nur einmal gezählt.</p> <p>³ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>⁴ Personen, deren Stimmenzahl das absolute Mehr erreicht oder übersteigt, sind unter Vorbehalt von Abs. 5 gewählt.</p> <p>⁵ Wenn gleichzeitig Gewählte sich wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft, oder wenn mehrere Personen das absolute Mehr erreichen als Stellen zu besetzen sind, so gelten mangels eines freiwilligen Verzichts diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los.</p> <p>Kommt durch eine Wahl eine bereits im Amte stehende Person mit dem Neugewählten in ein Ausschlussverhältnis, so ist mangels freiwilligen Rücktrittes die spätere Wahl ungültig.</p>	
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 66 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang bleiben in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen doppelt soviele Kandidaten aus dem ersten Wahlgang, als noch Stellen zu besetzen sind. Soweit wegen gleicher Stimmenzahl eine Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben die Kandidaten alle in der Wahl.</p> <p>Im zweiten Wahlgang ist ohne Rücksicht auf das absolute Mehr gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los.</p>		
Wahlprotokoll	<p>Art. 67 Die Wahlkommission fasst über jede Wahlverhandlung ein Protokoll ab, das folgende Angaben enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Tag und Zweck aller angeordneten und durchgeführten Wahlverhandlungen. 2) Die Zahl der Stimmberechtigten auf den Wahltag laut Stimmregister. 3) Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten. 4) Die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige. 5) Die Zahl der gültigen Stimmen, welche auf jede Person gefallen sind, sowie das absolute Mehr im ersten Wahlgang für jede einzelne Wahl. 6) Die Namen der Gewählten. 	<p>Art. 67 Die Abstimmungs- und Wahlkommission fasst über jede Wahlverhandlung ein Protokoll ab, das folgende Angaben enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Tag und Zweck aller angeordneten und durchgeführten Wahlverhandlungen. 2) Die Zahl der Stimmberechtigten auf den Wahltag laut Stimmregister. 3) Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten. 4) Die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige. 5) Die Zahl der gültigen Stimmen, welche auf jede Person gefallen sind, sowie das absolute Mehr im ersten Wahlgang für jede einzelne Wahl. 6) Die Namen der Gewählten. 	
Unterzeichnung und Aufbewahrung der Wahlakten	<p>Art. 68¹ Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und vom Präsidenten und Sekretär des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Das eine Protokollidoppel wird unverzüglich dem Gemeindepräsidenten übermittelt. Überdies ist jeder Wählergruppe eine Kopie des Wahlprotokolls unverzüglich zuzustellen. Ferner hat der Wahlausschuss die Ergebnisse jeder Wahlverhandlung durch öffentliche Publikation bekannt zu machen.</p> <p>² Die Wahlzettel werden geordnet verpackt und mit dem zweiten Protokollidoppel unter Siegel bei der Gemeindeverwaltung aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist von 10 Tagen oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie vernichtet.</p>	<p>Art. 68¹ Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und vom Präsidenten und Sekretär der Abstimmungs- und Wahlkommission zu unterzeichnen. Das eine Protokollidoppel wird unverzüglich dem Gemeindepräsidenten übermittelt. Ferner hat die Abstimmungs- und Wahlkommission die Ergebnisse jeder Wahlverhandlung durch öffentliche Publikation bekannt zu machen.</p> <p>² Die Wahlzettel werden geordnet verpackt und mit dem zweiten Protokollidoppel unter Siegel bei der Gemeindeverwaltung aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie vernichtet.</p>	Zustellung an Wählergruppen streichen.
Bekanntmachung des Wahlergebnisses	<p>Art. 69 Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Erledigung der Beschwerden stellt die Wahlkommission den Gewählten ein Ernennungsschreiben zu. Den vorgeschlagenen Kandidaten ist je ein Exemplar des Wahlergebnisses zuzustellen.</p>	<p>Art. 69 Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Erledigung der Beschwerden stellt der Gemeinderat den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>	Neu der Gemeinderat Wahlanzeige statt Ernennungsschreiben Zustellung der Wahlergebnisse an Kandidaten streichen
Ersatzwahlen während der Amtsdauer sowie Stille Wahl	<p>Art. 70¹ Müssen während der laufenden Amtsdauer Mitglieder einer Behörde ersetzt werden, so gelten Ersatzleute als gewählt, die für die entsprechende Behörde bei den letzten Gesamterneuerungswahlen das absolute Mehr erreicht haben, aber als überzählig ausgeschieden sind.</p> <p>² Sind keine Ersatzleute, die die Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllen vorhanden, so werden gemäss den Vorschriften für die Gesamterneuerungswahlen Ersatzwahlen durchgeführt.</p> <p>³ Für die Ersatzwahlen erfolgt die Ergänzung der Wahlvorschläge durch die Wahlkommission nur bis zur Zahl der effektiv zu ersetzenden Behördenmitglieder.</p> <p>⁴ Werden nur so viele Kandidaten gemeldet wie Behördemitglieder zu ersetzen sind, so erklärt die Wahlkommission diese ohne Wahlverhandlung als in stiller Wahl gewählt.</p>	<p>Art. 70¹ Müssen während der laufenden Amtsdauer Mitglieder einer von der Urnengemeinde zu wählenden Behörde ersetzt werden, so gelten Ersatzleute als gewählt, die für die entsprechende Behörde bei den letzten Gesamterneuerungswahlen das absolute Mehr erreicht haben, aber als überzählig ausgeschieden sind.</p> <p>² Sind keine Ersatzleute, die die Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllen vorhanden, so werden gemäss den Vorschriften für die Gesamterneuerungswahlen Ersatzwahlen durchgeführt.</p> <p>³ Für die Ersatzwahlen erfolgt die Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Gemeinderat nur bis zur Zahl der effektiv zu ersetzenden Behördenmitglieder.</p> <p>⁴ Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Die Wahl wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben.</p>	Stellungnahme AGR: Im Majorzwahlverfahren ist kein Nachrutschen von Kandidaten möglich. Das stimmt so nicht. Man kann auch Majorzwahlen so ausgestalten, dass Nachrutschen möglich ist.
Wahl des Vizepräsidenten	<p>Art. 71¹ Der Vizepräsident der Gemeinde und des Gemeinderates wird durch den Gemeinderat aus den Mitgliedern des Gemeinderates gewählt.</p>	<p>Art. 71 Aufgehoben</p>	Kompetenzregelung neu in Art. 11 Abs. 5. Bestimmung zu Wahlvorschlägen unnötig.
Einreichung Wahlvorschläge	<p>² Wahlvorschläge sind bis spätestens 20 Tage vor dem Wahlgang bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Wahlkommission schriftlich einzureichen. Der Vorschlag bedarf der Unterschrift von mindestens 10 Stimmberechtigten.</p>		
Ersatzwahlen während der Amtsdauer	<p>Art. 72 Scheidet während der Amtsdauer der Vizepräsident der Gemeinde und des Gemeinderates aus, findet nach den Vorschriften dieser Gemeindeordnung für die nämliche Stelle eine vom Gemeinderat innert nützlicher Frist angeordnete Ersatzwahl statt.</p>	<p>Art. 72 Aufgehoben</p>	Regelung überflüssig.

Titel/Untertitel	GO Oberwil b. Büren heute	Entwurf neuer Text OgR Oberwil b. Büren (wenn leer = Übernahme des bisherigen Textes)	Bemerkungen / neue Regelung
D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle			
D.1 Öffentlichkeit			
Gemeindeversammlung	<p>Art. 73 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>		
Gemeinderat und Kommissionen	<p>Art. 74 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>		
D.2 Information			
Information der Bevölkerung	<p>Art. 75 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>		
Auskünfte	<p>Art. 76 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>		
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p>² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>		
Vorschriften der Gemeinde	<p>Art. 77 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>		
D.3 Protokolle			
Grundsatz	<p>Art. 78 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p>		
Inhalt	<p>Art. 79 ¹ Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>		
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<p>Art. 80 ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>	<p>Art. 80 ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>	
Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	<p>Art. 81 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.</p> <p>² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>		
E. Aufgaben			
E.1 Aufgabenwahrnehmung			
Grundsatz	<p>Art. 82 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p> <p>³ Gemeindebehörden und Verwaltung handeln im Interesse der Bevölkerung. Sie berücksichtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel deren Bedürfnisse und Wünsche.</p>		
Selbstgewählte Aufgaben	<p>Art. 83 ¹ Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.</p>		
a) Grundlage			
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	<p>Art. 84 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.</p> <p>² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.</p> <p>³ Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.</p>		
E.2 Aufgabenerfüllung			
Grundsatz	<p>Art. 85 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.</p> <p>² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit laufend.</p>		
Überprüfung der Leistungserbringung			
Träger der Aufgaben	<p>Art. 86 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) selbst erfüllt, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <p>² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>		
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	<p>Art. 87 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn die Aufgaben so wirksamer oder kostengünstiger erfüllt werden können.</p>	<p>Art. 87 Aufgehoben.</p>	<p>Bereits in Art. 86 Abs. 2 vorhanden.</p>
Erfüllung durch Dritte	<p>Art. 88 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich mit der damit verbundenen Ausgabe.</p> <p>² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann b) eine bedeutende Leistung betrifft c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt ist. 		

Titel/Untertitel	GO Oberwil b. Büren heute	Entwurf neuer Text OgR Oberwil b. Büren (wenn leer = Übernahme des bisherigen Textes)	Bemerkungen / neue Regelung
Aufgabenübertragung Bauverwaltung	<p>Reglement zur Aufgabenübertragung der Bauverwaltung:</p> <p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren überträgt der Einwohnergemeinde Büren an der Aare sämtliche Aufgaben der Bauverwaltung nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, darunter insbesondere folgende Aufgabenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung und Begleitung von Baubewilligungsverfahren - Beurteilung von Bauvoranfragen - Führung Baustatistik - Vollzug von Baupolizeiaufgaben - Mitarbeit und Begleitung von Planungsgeschäften - Mitarbeit, Beratung und Begleitung von gemeindeeigenen Projekten - Sekretariat des Bau- und Planungskommission Oberwil - weitere Ausführungsarbeiten von untergeordneter Bedeutung <p>² Die detaillierte Aufzählung dieser Aufgaben wird in der separaten Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren und der Einwohnergemeinde Büren an der Aare geregelt.</p> <p>³ Für ordentliche Baubewilligungen bleibt die Entscheidkompetenz bei der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren. Für kleine Baubewilligungen wird die Entscheidkompetenz der Bauverwaltung Büren übertragen.</p> <p>⁴ Alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kompetenzen werden der Gemeinde Büren an der Aare übertragen.</p> <p>Art. 2 Für jegliche Bereiche der Bauverwaltung ist das kommunale Recht der Gemeinde Oberwil bei Büren anzuwenden, sofern nicht abschliessend in übergeordnetem Recht geregelt.</p> <p>Art. 3 ¹ Der Erlass von Verfügungen und Bewilligungen sowie Beschwerdeverfahren im Bauwesen richten sich nach dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren sowie der übergeordneten Gesetzgebung.</p> <p>² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Büren an der Aare auch für die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren die entsprechenden Verfügungen. Vorbehalten bleibt die Entscheidkompetenz in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.</p> <p>Art. 4 Der Gemeinderat Oberwil bei Büren wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Gemeinde Büren an der Aare zu regeln.</p>	<p>Art. 88a ¹ Die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren überträgt der Einwohnergemeinde Büren an der Aare sämtliche Aufgaben der Bauverwaltung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Führung und Begleitung von Baubewilligungsverfahren b) Beurteilung von Bauvoranfragen c) Führung Baustatistik d) Vollzug von Baupolizeiaufgaben e) Mitarbeit und Begleitung von Planungsgeschäften f) Mitarbeit, Beratung und Begleitung von gemeindeeigenen Projekten g) weitere Ausführungsarbeiten von untergeordneter Bedeutung gemäss Vereinbarung <p>² Für ordentliche Baubewilligungen bleibt die Entscheidkompetenz bei der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren.</p> <p>a) Der Gemeinderat beschliesst über Ausnahmbewilligungen sowie über Amtsberichte für Bauvorhaben, bei welchen das Regierungstatthalteramt Baubewilligungsbehörde ist.</p> <p>b) Bei sämtlichen übrigen ordentlichen Baugesuchen liegt die Entscheidkompetenz beim Ressortvorsteher, er unterzeichnet die Baubewilligung gemeinsam mit dem zuständigen Bauverwalter der Einwohnergemeinde Büren an der Aare.</p> <p>³ Für kleine Baubewilligungen wird die Entscheidkompetenz der Bauverwaltung Büren an der Aare übertragen.</p> <p>⁴ Alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kompetenzen werden der Gemeinde Büren an der Aare übertragen.</p> <p>⁵ Die Einwohnergemeinde Büren an der Aare wendet bei der übertragenen Aufgabenerfüllung ausschliesslich das Recht der Gemeinde Oberwil bei Büren an, sofern nicht abschliessend in übergeordnetem Recht geregelt.</p> <p>⁶ Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Büren an der Aare auch für die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren die entsprechenden Verfügungen. Vorbehalten bleibt die Entscheidkompetenz in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.</p> <p>⁷ Der Gemeinderat kann der Einwohnergemeinde Büren an der Aare mittels Vertrag weitere Aufgaben übertragen, soweit die Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes dafür keine Rechtsgrundlage bedingen.</p> <p>⁸ Der Gemeinderat beschliesst den Vertrag mit der Einwohnergemeinde Büren an der Aare unabhängig von den daraus resultierenden Kosten.</p>	<p>Ingegration der Regelungen aus dem Reglement zur Aufgabenübertragung der Bauverwaltung vom 26.06.2024. Das Reglement wird damit aufgehoben.</p> <p>Streichung Sekretariat Bau- und Planungskommission aufgrund Aufhebung der Kommission.</p> <p>Aufgrund Aufhebung der Bau- und Planungskommission Kompetenzübertragung an Ressortvorsteher.</p>
F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege F.1 Verantwortlichkeit Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Art. 89 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>		
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 90 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verweis b) Busse bis Fr. 5'000.00 c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung <p>⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Aberberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</p>		
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p>Art. 91 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit wiederrechtlich verursachen.</p> <p>² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten wiederrechtlich verursachen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p> <p>⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>		
F.2 Rechtspflege Beschwerde	<p>Art. 92 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).</p>		
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen Anhang	<p>Art. 93 Die Stimmberechtigten erlassen den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>		
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 94 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im zweiten Halbjahr 2022 auf den 1. Januar 2023 nach diesem Reglement gewählt.</p> <p>² Die unter der bisherigen Gemeindeordnung (GO) geleisteten Amtsdauern werden unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.</p> <p>³ Die Amtsdauern der bisherigen Mitglieder der Energiekommission und der Wasserbaukommission werden für die Amtszeitbeschränkung ab dem 1. Januar 2023 angerechnet.</p>		
Inkrafttreten	<p>Art. 95 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>² Es hebt die Gemeindeordnung (GO) vom 31. Dezember 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>		
1. Teilrevision		<p>Art. 96 ¹ Die 1. Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2027 in Kraft. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderats (Art. 2a und Art. 60 ff.) treten am 1. August 2026 in Kraft. Die Wahl des Gemeinderats für die Amtsdauer ab 2027 erfolgt nach diesen Bestimmungen.</p> <p>³ Das Reglement zur Übertragung der Bauverwaltung (Aufgabenübertragungsreglement) vom 26. Juni 2024 wird auf den 31. Dezember 2026 aufgehoben.</p>	